

Aktenzeichen:	3.0 hei
Fachbereich:	Finanzen
Sachbearbeitung:	Volker Heilmann

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Kreisstadt Erbach	12.06.2017	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach	29.06.2017	beschließend

Genehmigung der Neufassung der Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Erbach (Wasserversorgungssatzung)

Begründung:

Im fortwährenden Gedankenaustausch mit der Kommunalaufsicht des Odenwaldkreises stand die Frage im Raum, ob § 126a Abs. 6 Satz 6 HGO „Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung“ (Satz 3 Nr. 1 = „... Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2“ [= „Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen..“]) auf alle von der Anstalt beschlossenen Satzungen anzuwenden ist oder ob hier lediglich die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwangs angesprochen wird.

Um hier Klärung zu erhalten wurde der Hessische Städtetag um rechtssichere Auskunft gebeten. Im Ergebnis kommt dieser zu folgender Schlussfolgerung:
„Wenn nun § 126a Abs. 6 S. 6 HGO auf die gesamte Vorschrift des Abs. 3 S. 2 verweist, ohne das Zustimmungserfordernis auf Satzungen nach § 19 Abs. 2 HGO zu beschränken, so ist dem zu entnehmen, dass der Gesetzgeber die Zustimmung der Gemeindevertretung zum Erlass jedweder Satzung für erforderlich hält“.

Zur Frage, „wenn alle, durch den Verwaltungsrat der AöR erlassenen Satzungen, von der Gemeindevertretung zu genehmigen wären, dann könnte die Gemeindevertretung auch gleich selbst beschließen?!“ führt der Städtetag aus:
„Der von Ihnen vorgebrachte Einwand, dass die Gemeindevertretung in diesem Falle auch gleich selbst die Satzung erlassen könnte, ist insofern nicht zutreffend, als ein deutlicher Unterschied zwischen dem Erlass von und der Zustimmung zu Satzungen besteht. Im ersteren Fall würde die Gemeindevertretung selbst gestalterisch tätig, was eine viel größere Einflussnahme bedeuten würde. Im letzteren Fall übt sie nur eine Kontrolle aus, bei der ihr lediglich eine Art Vetorecht zusteht. Eigene Gestaltungsmöglichkeiten bleiben der Gemeinde dabei nicht.“

Zweiter Problemkreis, zu dem der Städtetag um Auskunft gebeten wurde bezieht sich auf die Frage ob es ausreichend (und im Sinne des § 1 PAngV) ist, wenn in der Wasserversorgungssatzung in den §§ 14 und 15 die Gebührensätze netto angegeben werden und lediglich in § 16 der Hinweis auf noch einzurechnende Umsatzsteuer erfolgt.

Der Städtetag nimmt u.a. wie folgt Stellung:
„Bei Leistungen, für die Benutzungsgebühren oder privatrechtliche Entgelte zu zahlen sind, sind Gemeinden als Gebietskörperschaften gerade nicht von der Preisangabepflicht freigestellt, § 9 Abs. 1 Nr. 2 PAngV. Darunter fällt auch die Wasserversorgung der Stadt Erbach, die sich daher an die Vorgaben des § 1 PAngV zu halten hat.“

Nach § 1 PAngV sind beim Angebot von Leistungen an Verbraucher stets Gesamtpreise anzugeben, die unter anderem auch die Umsatzsteuer enthalten müssen. Nicht ausreichend hierfür ist die Angabe des Nettopreises mit dem Hinweis, dass die Mehrwertsteuer noch hinzukomme (BGH GRUR 1979, 553 – Luxus-Ferienhäuser).“

Um der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit zu eröffnen, der von der Wasserversorgung Erbach AöR beschlossenen Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Erbach (Wasserversorgungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung die Genehmigung insgesamt erteilen zu können, wurde der vorstehende Änderungsbedarf in eine Neufassung der Satzung eingearbeitet.

Darüber hinaus wurden Anpassungen im Bereich der Verwaltungsgebühren und der Zählerbezeichnung nach der europäischen Messgeräte-Richtlinie (MID) vorgenommen.

Änderungen an den Gebührensätzen wurden **n i c h t** vorgenommen.

Der Verwaltungsrat der Wasserversorgung Erbach AöR hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 die Neufassung der Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Erbach (Wasserversorgungssatzung) beschlossen und legt diese der Stadtverordnetenversammlung zur Genehmigun g vor.

Beschlussvorschlag:

Die Genehmigung der vom Verwaltungsrat der Wasserversorgungssatzung Erbach AöR am 29.05.2017 beschlossenen Neufassung der Satzung über die Wasserversorgung in der Kreisstadt Erbach (Wasserversorgungssatzung) wird erteilt.

Harald Buschmann
Bürgermeister

Anlage(n):

(1)Wasserversorgungssatzung Änderungen der Neufassung